

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 19.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 8. Mai 1914.

Insertionspreis für die viersp. Pettzeile 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denloerwall 2. Telefonruf B. 1548. — Redaktionsschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

Zur gesetzlichen Regelung des Submissionswesens.

In Nr. 14 des „Holzarbeiter“ wurde in einem Artikel „Rückenstärkung der Arbeitgeber bei Arbeitskämpfen durch die gesetzliche Regelung des Submissionswesens“ dargelegt, daß ein Unternehmer, wenn er die in einer Submission übernommenen Arbeiten infolge eines Streiks seiner Arbeiter überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig herstellen kann, sich in der Mehrzahl der Fälle nicht darauf berufen kann, er ver schulde den Streik nicht. Infolgedessen fanden wir es vom Standpunkt der Unternehmer aus für verständlich, daß sie in das geplante Submissionsgesetz eine Bestimmung hineinschmuggeln wollen, durch die sie die Folgen eines von ihnen nach ihrer Ansicht nicht verschuldeten Streiks von sich abwälzen wollten. Diesen Zweck würden sie aber mit der fraglichen Bestimmung wohl kaum erreichen, denn fast immer verschuldet der Unternehmer den Streik. Um dieses zu erkennen, muß man sich zunächst von der Auffassung trennen, die mit dem Begriff „verschulden“, immer etwas unehrenhaftes, schlechtes, unmoralisches oder dergleichen verbindet. Mit derartigen Dingen hat der Begriff „verschulden“, wie ihn der Gesetzgeber anwendet, nichts zu tun.

Der Gesetzgeber kennt zwei Formen des Verschuldens. Die erste ist der Vorsatz. Schuldhaft handelt also jemand, der vorsätzlich etwas tut; vorsätzlich aber handelt der, welcher im Augenblick der Tat die Folgen der Tat schon voraussieht. Wer mit dem Messer auf jemand losgeht, weiß, daß er ihn verletzen wird; er verletzt ihn also vorsätzlich und daher schuldhaft. Die zweite Form des Verschuldens ist die Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt der, welcher im Augenblicke der Tat deren Folgen noch nicht voraussieht, sie aber voraussehen würde, wenn er so sorgfältig alles überlegte und bedachte, wie man es von einem vernünftigen Menschen verlangt. Wer in der Dunkelheit auf der Dorfstraße schlief und einen Menschen erschleßt, den er nicht gesehen hatte, der tötet zwar nicht vorsätzlich, denn er wußte ja nicht, daß er jemand treffen würde, aber er tötet fahrlässig, denn als vernünftiger Mensch hätte er sich sagen müssen, daß sehr leicht auf der Straße irgend ein Mensch sein und von ihm getroffen werden könnte.

Uebertreten wir nun diese Erkenntnis auf den Streik! Kommt eine Abordnung der Arbeiter zu dem Unternehmer und bringt Forderungen der Arbeiter vor mit der Erklärung, die Arbeiter würden bei Nichtbewilligung der Forderungen in den Streik eintreten, so weiß der Unternehmer, daß seine Ablehnung der Forderungen den Streik herbeiführen wird. Lehnt er trotzdem ab, so führt er den Streik vorsätzlich herbei, d. h. er verschuldet den Streik. Es kommt grundsätzlich garnicht darauf an, ob die Forderungen der Arbeiter berechtigt oder unberechtigt, maßvoll oder übertrieben waren. Und ähnlich liegt die Sache, wenn der Unternehmer fahrlässig — das wird allerdings kaum vorkommen — den Streik herbeiführt. In allen Fällen aber, in denen der Unternehmer den Streik durch sein Verschulden herbeiführt, muß er seinem Besteller gegenüber die Folgen des Streiks selber tragen.

Das müßte nach dem Wortlaut unseres Gesetzes (§ 276 BGB.) uneingeschränkt gelten; tatsächlich sind aber Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zu einer gewissen Einschränkung gekommen. Wenn jemand die Leistung, zu der er verpflichtet ist, deshalb nicht bewirken kann, weil sie ihn überhaupt oder zur Zeit unmöglich geworden ist, so soll er davon keinen Nachteil haben, wenn er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, d. h. sie nicht schuldhafter Weise herbeigeführt hat. Treten die Arbeiter eines Unternehmers also in einen Sympathiestreik oder in einen Streik mit politischen Zielen z. B. zur Erlangung eines bestimmten staatlichen Wahlrechtes ein, so wird der Unternehmer regelmäßig gar nicht in der Lage sein, diesen Streik durch Zugeständnisse abzuwenden oder zu beendigen. Wird es durch einen solchen Streik dem Unternehmer unmöglich, die übernommene Arbeit zu leisten, so darf man ihm daraus keinen Strich drehen; er verschuldet ja diesen Streik und die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit nicht. Anders aber, wenn der Unternehmer durch Zugeständnisse den Streik, der ihm die Leistung unmöglich macht, hätte abwenden können. Dann soll (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 7, S. 112 und Bd. 66, S. 24) eine von dem Unternehmer nicht zu vertretende Unmöglichkeit vorliegen,

wenn ihm die Abwendung oder Beendigung des Streiks nur mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten, insbesondere mit so hohen Geldopfern möglich wäre, daß der durch Nichtbringung dieser Opfer herbeigeführte Streik nach der Ansicht des Verkehrs der unvermeidlichen Unmöglichkeit gleich zu achten sind. Mit dieser Auffassung stimmt die Rechtsprechung den juristischen Begriff des Verschuldens nicht um, sie bringt ihm gegenüber lediglich den Grundsatz von Treu und Glauben zur Geltung.

Nun will es uns scheinen, daß den Vätern der hier kritisierten Bestimmung des Submissionsgesetzes, als sie das Verschulden des Unternehmers in den Entwurf hineinbrachten, auch eine solche Erwägung und nicht der juristische Begriff des Verschuldens vor Augen geschwebt hat. Leute, die Gesetze machen wollen, müssen sich aber vor solchen Verwechslungen hüten! — Wir glauben aber kaum, daß ihnen auch bei einer solchen Auslegung der fraglichen Bestimmung die Rechtsprechung auf die Dauer große Freude machen würde: denn wohlverstanden! das Reichsgericht verlangt, daß ein Streik nur mit ganz außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder durch Aufwendung übergroßer Geldopfer abgewendet oder beigelegt werden könnte, wenn es eine unverschuldete Unmöglichkeit annimmt. Es hat in einer Reihe Entscheidungen ausgesprochen, daß die bloße Minderung des Gewinnes die Vergrößerung der Produktionskosten und dergl. als solche außergewöhnliche Schwierigkeiten und Opfer noch lange nicht betrachtet werden können. Wenn also Arbeiterforderungen abgelehnt werden, weil durch ihre Bewilligung die Dividende vielleicht von 20 % auf 15 % hinabgehen oder den Herren Aufsichtsräten die Tantieme gekürzt würde, so würden die Unternehmer erfahren, daß das Recht doch noch keine Einwirkung zur ausschließlichen Wahrung ihrer Interessen ist. Und ob sie dann noch das große Interesse an der jetzt geplanten Regelung haben würden, ist uns recht zweifelhaft.

Wir fassen also nochmals kurz zusammen: Nach heutigem Recht kommt es in den meisten Fällen auf ein Verschulden der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Folgen eines Streikes nicht an. Regelmäßig trifft aber auch den Unternehmer ein Verschulden an dem Streik. Deshalb würde die geplante Vorschrift, wenn sie Gesetz würde, rechtlich ein Schlag ins Wasser sein und nur den Erfolg haben, daß den Arbeitern wieder einmal klar gemacht worden wäre, wie man auf Hintertreppen ihre ohnehin kümmerlichen Rechte zu schmälern versucht. Je schneller deshalb diese vom Geiste der Arbeiterfeindschaft beherrschte juristische Mißgeburt in die Versenkung verschwindet, desto besser!

Nun noch ein kurzes Wort zu dem zweiten, so formlos klingenden Satze des § 56 des Submissionsgesetzes: „Das gleiche (nämlich die Hinanschiebung aller Fristen und Termine um die Dauer der Aussperrung gilt im Falle der Aussperrung, wenn der Unternehmer durch Kollektivvertrag zur Aussperrung verpflichtet war.“ Wir behaupten kühn, daß etwas derart wahrhaftiges dem Gesetzgeber wohl selten zugemutet worden ist. Anstatt aller Auseinandersetzung berufen wir uns auf die Ausführung, die Professor Arndmann in dem im übrigen ebenso selbstgefälligen als konfuse Artikel „Der Boykott im Lohnkampf“ in Nr. 10, 1914 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ gemacht hat. Er schreibt dort: „... Es kann sich keine Partei darauf berufen, daß sie einer berufskundigen Organisation gegenüber Verpflichtungen eingegangen sei, die mit den Anforderungen des Gegners im Widerspruch ständen.“ Und Arndmann und die Arbeitgeberzeitung sind sicher unerdüchtliche Zeugen. Wir brauchen uns nur klar zu machen, wie die Aussperrungsvereinbarungen lauten, die die Arbeitgeberverbände hinter verschlossenen Türen treffen und in denen sie mit der Existenz ganzer Arbeitergruppen nach Willkür schalten und walten, um zu begreifen, welche herrlichen Zeiten wir entgegen gingen, wenn solche Vereinbarungen auch noch die Nichtsnur des Rechtslebens werden sollte. Dafür bedanken wir uns.

Der freie Samstagnachmittag.

In bemerkenswerter Weise äußert sich der Bericht der badischen Gewerbeaufsicht für das Jahr 1913 über den freien Samstagnachmittag. Wir lesen da: Im Laufe der letzten Jahre haben in Baden manche große, mittlere und kleinere

Betriebe verschiedener Gewerbezweige den freien Samstagnachmittag eingeführt. Die Bewegung verstärkt sich und beginnt vereinzelt auf Industriegruppen überzugreifen. Da und dort wird frisch zugefaßt. Mancher Arbeitgeber nähert sich dem Neuen nur zögernd, tastend, probeweise.

Pfadweiser für allgemein gekürzte Samstagarbeit ist § 137 der Gewerbeordnung, der den seit 1892 für die Samstagarbeit bestehenden zehnstündigen Höchstarbeitstag der Frauen gemäß Novelle von 1908 auf acht Stunden herabsetzte, hierdurch den letzten Wochentag vor den anderen um zwei Stunden statt um die bisherige eine Stunde bevorzugte und den Arbeitschluß von fünfsechshalb auf fünf Uhr zurückwarf. Dieser erste Schritt führte dazu, daß von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, in Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft der Höchstarbeitstag der Frauen von zehn Stunden an den fünf ersten Wochentagen und von acht Stunden an den Samstagtagen zugleich auch Höchstarbeitstag der Männer wurde. Doch die Wirkung des Gesetzes ging noch weiter. Bei Arbeitschluß um fünf Uhr bleiben für den Samstagnachmittag zweieinhalb bis drei Stunden wirklich Arbeitszeit übrig, gekürzt zudem durch Vornahme von Reinigung, häufig auch durch Lohnzahlung. Zahlreiche Frauen entließen in unregelmäßiger Weise Samstagnachmittags von der Arbeit, da ihnen die Besorgung rückständiger Hausgeschäfte lohnender erschien als der Arbeitsverdienst weniger Stunden. Zur Verhütung oder Beseitigung von Unordnung erschien der beste Weg zu sein, die Samstagarbeit stärker zu kürzen, die „englische“ Arbeitszeit einzuführen; das Interesse der Betriebe stand dem nicht entgegen.

Wo nicht die Einsicht, daß der im freien Samstagnachmittag liegende soziale Fortschritt zugleich auch einen Vorteil, zum mindesten aber keinen nennenswerten Nachteil für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bedeute, zur Bereitwilligkeit der Arbeitgeber führte, wirkte Beispiel und Erfolg benachbarter Fabriken. Manchmal auch eine gewisse Zwangslage. Denjenigen Unternehmungen, die auf dem Arbeitsmarkt eine bedeutende Rolle spielen und den Samstagnachmittag freigeben, müssen die um Arbeitskräfte im Wettbewerb stehenden Nachbarn wohl oder übel nachfolgen, um die Werkplätze besetzt halten zu können. Auch die nahe Schweiz, in der mannigfache Beziehungen bestehen, und die den freien Samstagnachmittag schon allgemeiner eingeführt hat, blieb nicht ohne Einfluß.

In vielen Fällen ging die Anregung der Kürzung der Samstagarbeit von den Arbeitern aus. Die Arbeiterschaft, Arbeiterausschüsse und Gewerkschaften stellen Anträge, Verhandlungen gehen hin und her und enden meist mit Erfolg. Ganz glatt läuft nicht immer ab, auch im eigenen Lager der Arbeiter. Der freie Samstagnachmittag schließt eine Kürzung der Wochenarbeitszeit ein. Diesen Weg wollen starre Verfechter herabgeminderter Tagesarbeitszeit nicht betreten sehen. Manchmal müssen die Arbeiter für die Gewährung von Freilunden am Samstag eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in Kauf nehmen. Es ist begreiflich, daß die Arbeiter eines Betriebes eine solche Verlängerung ausdrücklich beantragten, um die Samstagkürzung zu erlangen, denn den zusammenhängenden Freilunden am Ende der wöchentlichen Arbeitsperiode kommt eine besonders ideale und praktische, hygienische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung zu.

Die verkürzte Arbeitszeit beginnt, wie an den anderen Wochentagen üblich, um 6, 6 $\frac{1}{2}$, 7 Uhr und dauert bis 11 $\frac{1}{2}$, 12, 12 $\frac{1}{2}$, 1, 2, 2 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{1}{2}$, 3 Uhr unter Verkürzung oder Wegfall der für die erwachsenen männlichen Arbeiter sonst üblichen Pausen. Die Pausen der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter werden behördlich geregelt. Sofern in den Nachmittag hinein gearbeitet wird, ist den Arbeiterinnen die ihnen gemäß § 137 Abs. 3 zustehende, mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. In geeigneten Fällen gestattet die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 139 Abs. 2 den Wegfall dieser Pause und räumt so ein der gleichmäßigen Arbeitsverteilung entgegenstehendes betriebstechnisches Hindernis weg.

Benig freie Hand haben die Behörden für die Gestattung von Ausnahmen für die jugendlichen Arbeiter. Diese müssen nach § 136 Abs. 1, sobald ihre Arbeitszeit sechs Stunden überschreitet, eine mindestens einstündige Mittagspause und vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause haben. Zwar können nach § 139 die höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag die Pausen anders regeln, doch müssen die Pausen zusammen von mindestens einstündiger Dauer sein. Diese Einschränkung hat sich als hinderlich für die Ausbreitung des freien Samstagnachmittags erwiesen. Wo man den jugendlichen Arbeitern die einstündige Pause, oder zwei halbstündige, aus Betriebsgründen nicht geben zu können und mehr als sechs Arbeitsstunden braucht, führt man eben die englische Arbeitszeit nicht ein oder man schafft, um sie einführen zu können, den Stein des Anstoßes ab, die jugendlichen Arbeiter.

Der nächste Schritt, die Einführung des freien Samstagnachmittags zu erleichtern, könnte vielleicht durch eine Anpassung zu § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung geschehen.

Inhalt, daß in Betrieben, welche die nicht länger als sieben Stunden dauernde Arbeit nicht nach einhalb Uhr nachmittags schließen, die Gewährung einer halbstündigen oder zwei viertelstündigen Pausen an die jugendlichen Arbeiter, zugleich mit den Arbeiterinnen und erwachsenen Arbeitern genüge.

Gewiß ist es erwünscht, daß die Samstagarbeit möglichst früh schließt, am besten schon zur Zeit des Beginns der sonst üblichen Mittagspause. Dies ist noch nicht überall zu erreichen. Technische und kaufmännische Erwägungen sprechen hierbei mit. Auch andere Gründe können in Frage kommen. Wo die Arbeiter die Eisenbahn benutzen, um ihre Heimstätte zu erreichen, wäre es verfehlt, den Betrieb schon um Mittag oder um 1 Uhr zu schließen, wenn der erste benutzbare Zug erst um 1 oder 2 Uhr abgeht.

Der freie Samstagnachmittag verkürzt die wöchentliche Arbeitszeit. Die im Einklang stehenden Arbeiter erleiden meist keine Einbuße, sie holen durch angespanntere Tätigkeit den bisherigen Verdienst ein. Wochenlöhne und Tagelöhne werden ungekürzt bezahlt. Bei Stundenlöhnen geschieht dem Verdienst abbruch, doch werden zum Teil für den Samstag mehr als die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden angerechnet.

Die freien Nachmittage werden überall vernünftig und nutzbringend verwendet. Mißbräuche sind nirgends bemerkt worden. Von dem Vorbehalt, daß zur alten Arbeitszeit zurückgekehrt werde, falls sich Umstände ergäben, machte, soweit bekannt wurde, kein Arbeitgeber Gebrauch. Das unverheiratete junge Leute ihre freie Zeit oft verträdeln, kann nicht ins Gewicht fallen den Vorteilen gegenüber, die der Gesamtheit zugute kommen. Männer, Frauen und Hauskinder, die bisher die Mittagsmahizeit in der Familie nur am Sonntag zu sich nehmen konnten, gewinnen einen zweiten Mittagstisch zu Hause. Die Ehepaare finden sich in häuslicher Arbeit zusammen. Ordnung und Reinlichkeit wird größer, die eigene Lebensführung wird sorgfältiger. Auch für den Vater ist manches zu tun im Hause, mit allerlei Werkzeugen. Briefe werden geschrieben, Gänge erledigt, Besorgungen gemacht. Wer ein kleine Fläche anbaut oder Vieh hält, arbeitet in Garten, Feld oder Stall. Die Frau wird entlastet. Auch die Kinder kommen mehr zu ihrem Recht. Wer nichts zu schaffen hat, der ergeht sich im Freien oder treibt Leibesübungen. Mancherorts ist der freie Samstagnachmittag auf Wunsch der Arbeiter, die im Winter nichts zu beginnen wissen, auf die Sommermonate beschränkt. Ueber den unmittelbaren wirtschaftlichen und hygienischen Nutzen hinaus wird der freie Samstagnachmittag in den Sonntag hinein, indem er diesen von der Arbeit befreit und ihm die Leib und Seele erquickende festliche Ruhe gibt, ihm zu einem vollen Feiertag gestaltet. Dadurch, daß Einläufe, die sonst nur am Sonntag Abend oder am Sonntag gemacht werden konnten, jetzt am Samstag Nachmittag erledigt werden können, entfällt für viele andere die Möglichkeit erwünschter Freizeiten. Sie kann entstehen, wenn der Arbeiter seiner Pflicht als Soldat bewußt wird und sie richtig ansieht. In den Betrieben wird der freie Nachmittag günstig auf die Ordnung, Arbeiterverhältnisse an den Werktagen werden besser, es wird weniger Urlaub zu hässlichen Arbeiten und Besorgungen erbeten. Reparaturen und Reinigung lassen sich ohne Benutzung des Sonntags vollziehen. Für die Arbeitgeber selber wird ein Wochenachmittag frei, den mancher sehr wohl zu schätzen weiß. So ist der freie Samstagnachmittag ein bedeutungsvolles Glied in der Kette sozialhygienischer Einrichtungen.

Stimmen zum Verbandstag.

In unserer Zeit, wo der Jugendgewinnung ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird, müssen wir den jugendlichen nach Möglichkeit entgegenkommen und ihnen ganz besonders den Beitritt und die Mitgliedschaft zu erleichtern bemüht sein. Wir werden kaum daran vorbeikommen, das Alter für die Erhebung des 50 Pfg. Beitrags auf mindestens 19—20 Jahre zu erhöhen. So haben auch die Bergarbeiter das Alter, wo der volle Beitrag erhoben wird, auf 22 Jahre gesetzt, trotzdem dieselben noch mit niedrigeren Beiträgen rechnen. Es gibt Tausende von jugendlichen Personen, die mit dem 18., ja sogar mit dem 19. Lebensjahre noch in der Lehre oder im 1. und 2. Gesellenjahre stehen und so wenig verdienen, daß sie einen Beitrag von 50 Pfg. der manchmal noch durch die Deckbeiträge bis 1 Mk. gesteigert, nicht entrichten können. Bei vielen Eltern aber fehlt das Interesse, für ihre Kinder das Geld auszugeben. Auch die Hilfsarbeiter und angeleiteten Arbeiter haben zum größten Teil noch mit den niedrigen Löhnen zu rechnen. Wir müssen aber trachten, sie zu organisieren. In andere Verbände sind diese Arbeiterkategorien gewöhnlich noch leichter hinein zu bekommen. Was uns diese Leute, besonders bei Streiks und Aussperrungen für Schaden anrichten können, davon werden manche Kollegen, besonders aus größeren Betrieben, ein Lied singen können. Es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, daß wir uns um diese Kollegen kümmern, um in ihnen das Solidaritätsgefühl zu wecken. Es wird manche dieser Kollegen mit Stolz erfüllen, wenn es ihnen möglich ist, in Folge eines niedrigen Beitrags unserem Verband anzugehören. — Sollen wir nicht auch unsern alten Kollegen die Mitgliedschaft erleichtern? Es wäre dringend zu wünschen für diejenigen alten Kollegen, die schon viele Jahre gleichsam als Veteranen des Verbandes vielleicht unter Not und Entbehrung gekämpft haben und die jetzt im Alter die Beiträge in der vollen Höhe nicht mehr bezahlen können, Erleichterungen zu schaffen. Tun wir das nicht, so wird uns mancher alte Kollege, vielleicht schwerer Herzens und ohne seine eigene Schuld, den Rücken kehren. Dieses kann nicht im Interesse des Verbandes liegen.

Sermann Gejed, Trebach.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 10. Wochenbeitrag für die Zeit vom 3. Mai bis 9. Mai fällig ist.

Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung eines Lokalbeitrages in der angegebenen Höhe: Schramberg 20 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 70 Pfg.) Alttilling 10 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 60 Pfg.)

Verleoren: Metallarbeiter Nr. 65581, J. Weidig; Nr. 67626, Heinrich Reiten; Nr. 72010, Josef Laumann; Nr. 77775, Josef Wagner. Die Bücher sind für ungültig erklärt.

Lohnbewegung.

Die Dreiserverwaltungen haben bei allen Lohnbewegungen der Zentralstelle jede Woche vor Redaktionschluss einen Bericht über den Stand der Bewegung einzusenden.

Der Jazag ist fernzuhalten

Holzarbeiter aller Branchen: Breslau: (Waggonfabriken Hofmann-Platz). Schönlanke (Pöppel)

Schreiner und Maschinenarbeiter: Auzberg, Straßburg i. E., Geyer bei Herford (Becker).
 Kleinstenmacher: Neuwied (RBB).
 Stellmacher: Düsseldorf.

Bei den Linke-Hoffmann-Werken in Breslau stehen die Arbeiter in der 11. und teilweise schon in der 14. Woche in der Aussperrung. Der Kampf brach aus, weil der neue Herr Direktor Eichberg glaubte, die Lohnbezüge der Arbeiterschaft könnten ganz gut eine Kürzung vertragen. Diese Kürzungen gingen teilweise bis zu 60%. Die Former weigerten sich, derartige Abzüge anzuerkennen und wurden entlassen. Den Tischlern und Stellmachern wollte man auf ihre so schon bedeutend niedrigeren Löhne, wie sie anderwärts gezahlt werden, Abzüge von 20% machen. Durch die Verweigerung der Anerkennung der reduzierten Akkordpreise wurden zunächst einige Abteilungen wie Former, Kernmacher und Stemmer stillgelegt. Da nun durch die Stilllegung dieser Abteilungen auch eine Störung in den andern Abteilungen eintrat, erließ die Firma folgenden Anschlag:

„Durch den Ausstand (!) sind wir in unserm Betriebe so vollständig gestört, daß wir von Montag den 9. Februar ab, im Lokomotiv- und Wagenbau den Betrieb wesentlich einschränken müssen und daß wir nur diejenigen Arbeiter beschäftigen werden können, die von ihren Meistern eine Anweisung bekommen.“

Es wurden dann nur diejenigen Arbeiter beschäftigt, die die reduzierten Akkordpreise anerkannten. Dieses waren die Mitglieder des gelben Werkvereins und die Mitglieder des katholischen Arbeitervereins (Sitz Berlin), sowie Unorganisierte, die der Firma beisprangen. Von 6500 Arbeitern wurden 4500 Arbeiter entlassen, während 2000 weiter beschäftigt werden. Die Arbeiterschaft, welche einmal den ihr aufgebrachten Kampf aufgenommen hat, steht bis heute noch einmütig zusammen. Es ist deshalb zu hoffen, daß die Firma über kurz oder lang sich zu Zugeständnissen herbeiläßt. Die Arbeitswilligensuche hat der Firma schlechte Erfolge gebracht. Selten hat sich das Gewerbegericht der Stadt Breslau mit soviel Klagen gegen die Waggonfabrik Linke-Hoffmann beschäftigt als wie jetzt, wo der Betrieb von den „lieben Arbeitswilligen“ aufrecht erhalten wird. Besonders sind es die „an Hecken und Häumen“ aufgeschulten Hinzegardisten, die sich nicht an Ordnung im Betriebe gewöhnen können. Nachher entstehen daraus Klagen, bei denen die Firma noch obendrein verurteilt wird. Die Firma kommt denn auch immer mehr in Schwierigkeiten. Die Betriebswagen für die Schlessischen Gebirgsbahnen müssen fertig! Eine Kleinbahn — Hausdorf-Wüstewalderdorf — muß ihre Eröffnung vertagen. Die Ausstellungswagen für Malmö sollen Zeitungsbereichen zufolge, nicht vollständig im Betrieb von Linke-Hoffmann angefertigt sein. Es scheint, daß die königlichen Betriebswerkstätten der Firma beigesprungen sind. Darüber müßte noch an andere Stelle ein Wort gesagt werden.

So stehen schon seit Monaten tausende von Arbeitern im Abwehrkampf, weil die armen Aktionäre die „hohen Löhne“ nicht zahlen können. Am 27. April fand die Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft Linke-Hoffmann statt. Beschlossen wurde hier wiederum die Verteilung einer 17% Dividende. Bankier Lindemann-Berlin verlangte die Verteilung einer Dividende von 19%. Dieses wurde aber abgelehnt mit der Begründung, daß sonst nicht die hohen Rücklagen erzielt werden könnten. So sei es seit 44 Jahren geübt und so solle es auch in der Zukunft gehandhabt werden. Die ausgesperrten Arbeiter seien der Direktion jederzeit willkommen und würden bei der Verwaltung jederzeit einwilliges

Das Museum für Volkshygiene in Köln.

Der vor zehn Jahren von Professor Dr. Czajlewski geäußerte Gedanke, es möge in Köln ein Museum für Volkshygiene errichtet werden, ist jetzt dank der Unterstützung der Stadtverwaltung und des Vereins zur Förderung des Museums für Volkshygiene verwirklicht worden. In der von der Stadt mit einem Rosenzweig von über 100 000 M restaurierten ehemaligen Danfirche ist das Museum am 2. April d. J. eröffnet worden. Leider haben sich von Anfang an die Pläne der Danfirche als zu klein für das Museum erwiesen, so daß ein Teil der Sammlungen in der dem Publikum nicht zugänglichen Severusstube untergebracht werden mußte. In stetig wechselnden Sonderausstellungen soll aber auch dieser Teil der Sammlungen im Museum gezeigt werden. Ist es infolge des Raummangels auch nicht möglich gewesen, im Museum das ganze weitverzweigte Gebiet der Volkshygiene in allen seinen Teilen gleichmäßig zu veranschauligen, so zeigt ein Gang durch das Museum, wie Dr. Garloff in der Z. J. schreibt, doch, welche Fülle lehrreicher Schaustücke durch geschickte Ausnutzung des Raumes und zweckmäßige Anstellung Play gefunden hat.

Ein Sol Vorbeugung ist mehr wert als ein Pfund Heilung — dieser über der Eingangstür angebrachte Leitspruch findet dem Besucher sofort bei seinem Eintritt in das Museum seinen Grundgedanken und Zweck an; er weiß darauf hin, daß hier weniger gezeigt werden soll, wie die ausbreitenden Krankheiten geheilt werden, als vielmehr, welche Feinde hauptsächlich die menschliche Gesundheit bedrohen und wie wir uns ihrer erwehren können, welche sie Schaden anrichten haben. Da zu einem Zweck eine genauere Einsicht in das Betriebe i 3 menschlichen Organismus erforderlich ist, so hat die Museumsleitung folgerichtig in der Mitte des Saales, in die wir zunächst gelangen, eine Anzahl von Modellen des normalen Körpers und seiner einzelnen Organe aufgestellt. Ueberall ist hier, wie auch in den andern Abteilungen, durch sorgfältige Sätze auf das Wesentliche der Körperhygiene aufmerksam gemacht. Da finden wir namentlich Hinweife darauf, daß die häufigste menschliche „Krankheit“ ebenso sorgfältig behandelt werden will wie jede andere, soll sie nicht vorzeitig den Dreck ver-

füllen. Eine angezeichnete Sammlung von Kiefern, Eichen u. Wachsmodeilen von Zahnerkrankungen zeigt in lächelnder Folge die Entwicklung des Gebisses vom Säugling bis zum Mannesalter, die verschiedenen charakteristischen Abnormitäten, wie sie bei bestimmten Krankheiten beobachtet werden, die Entstehung der Zahnfäulnis und die im Anschluß hieran auftretenden Kiefer-Erkrankungen, die bekanntlich nicht immer so harmlos sind, wie man nach ihrer Entstehungsbursache annehmen könnte. — Im Zusammenhang mit dieser Abteilung steht ein Schaukasten, der den Uebergang zu der Nahrungsmittelhygiene bildet. Sehr übersichtlich ist hier an einer Reihe nebeneinander gestellter Gefäße zur Anschauung gebracht, wie sich der Nährwert der einzelnen Nahrungsmittel zu ihrem Preise verhält. Weitere Schaustücke befassen sich mit der Art und dem Nachweis von Nahrungsmittelverfälschungen.

Einen verhältnismäßig breiten Raum nimmt, ihrer Bedeutung für das Volkswohl entsprechend, die Bekämpfung des Alkoholismus in dem Museum ein. An Spirituspräparaten wird zunächst die zerstörende Wirkung des Alkohols auf die einzelnen menschlichen Organe — besonders auf das Herz, den Magen, die Leber, und die Nieren — gezeigt. Wir sehen an erkranklich hohen roten Säulen, eine wie große Menge reinen Alkohols der „mächtige“ Trinker, der täglich eine Flasche Wein oder ein Liter Bier zu sich nimmt, im Jahr seinem Körper einverleibt — angesichts der langen Dauer eines Jahres freilich eine etwas irreführende Art der Berechnung. Ueberzeugender werden die zahlreichen Tabellen auf den Besuchen wirken, die über den gewaltigen Einfluß des Alkohols auf Krankheit und Sterblichkeit, auf die Entwicklung von Geisteskrankheiten, auf das Verbrechen, die Unfälle, die Selbstmorde, die Entartung und viele andere unerfreuliche Erscheinungen unseres Kulturlebens berichten; sie werden auch in dem, der bisher der Antialkoholbewegung fern geblieben hat, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines festen Kampfes gegen diesen gefährlichen, am Marke des Volkes zehrenden Schädling befestigen.

Unter den übrigen Abteilungen verdient die der Tuberkulose und ihrer Bekämpfung zugeweiht, wegen ihrer Reichhaltigkeit wie auch wegen ihrer zweckentsprechenden Anordnung besonders hervorgehoben zu werden. Auch hier der Besucher zu-

nächst wieder über die Ursache der Krankheit durch gute Abbildungen und Originalkulturen des Tuberkelbazillus unterrichtet; eine große Zahl von anatomischen Präparaten tuberkulöser Organe und von Wachsmodeilen veranschaulicht die einzelnen Formen der Tuberkulose, von der unbeschriebenen Lungen- spitzenkrankung bis zur schwersten, über die ganzen Lungen verbreiteten Schwindsucht; von dem unscheinbaren, völlig ungefährlich aussehenden Lupusknötchen bis zu dem abfärdenden, über und über zerkürrten Gesicht des alten Lupuskranken. Ueberall ist — auch in den belehrenden Erklärungen — der Nachdruck auf den Hinweis gelegt, daß die Tuberkulose ansteckend ist, und daß wir uns bei der nötigen Vorsicht dieser Ausbreitung in den meisten Fällen ziemlich sicher zu erwehren vermögen. „Die Tuberkulose ist heilbar,“ dieser trostreiche Grundgedanke ist der Leitpruch der ganzen Sammlung. Was die Finseuche Lichtbehandlung bei dem Lupus vermag, zeigen zahlreiche Bilder Lupuskranker vor, während und nach der Kur.

In besonders glücklicher Weise ist die schwierige Frage der Geschlechtskrankheiten gelöst worden. Neben den die Geschlechtskrankheiten betreffenden Schaukästen befindet sich in dieser Sonderausstellung auch eine Sammlung von Präparaten, die sich auf die Schwangerschaft, die Geburt und das Wochenbett beziehen.

Eine lobende Erwähnung gebührt aus der Zahl der weiteren Abteilungen, deren Besprechung an dieser Stelle zu weit führen würde, noch die für Säuglingspflege, in der die junge Mutter über die richtige und die falsche Ernährung des Säuglings und über seine wichtigsten Krankheiten — insbesondere über die verschiedenen Arten von Verdauungsstörungen — aufs genaueste unterrichtet wird. Auch die Abteilung für Infektionskrankheiten zeichnet sich durch ihre Reichhaltigkeit wie durch die Vortrefflichkeit der Wachsmodeile aus.

Es ist leider nicht möglich gewesen, die ganzen volkshygienischen Sammlungen in dem Museum anzustellen. Man darf sich daher nicht wundern, daß einzelne wichtige Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege, z. B. die Wohnungshygiene, zu kurz gekommen sind, oder ganz unberücksichtigt bleiben mußten. In den Vorträgen und Führungen mit wechselndem Programm wird Gelegenheit geboten sein, diese Lücken wenigstens einigermaßen auszufüllen.

finden. Selber fehle aber den Arbeitern das Vertrauen der Verwaltung. — Ja, hat denn die Verwaltung nicht durch ihre Maßnahmen sich das Vertrauen der Arbeiter erwerben wollen? Die Gründung von gelben Werksvereinen, die Kürzung der Akkordpreise, Schläne sondergleichen, hatte der Direktor Eichberg den Arbeitern doch gar verheißt, sich beim Frühjahr zu setzen — sind doch wirklich nicht angetan, Vertrauen zur Verwaltung auszulösen. Auf die Gerede des Vorsitzenden in der Generalversammlung am 7. April ist also nichts zu geben. Die Arbeiter müssen den Kampf eben ausfechten. Es trifft hier auch zu, was auf unserer Konferenz der Wagenbauer und Stellmacher in vergangenen Jahr Kollege Werder sagte: „Die Kämpfe in den Baggenfabriken dauern immer sehr lange“. Es müssen sich die Arbeiter eben auch hier mit einem langen Kampf abfinden.

Streikende in Dinkelsbühl. Den Bemühungen des Bürgermeisters ist es gelungen, den 9 wöchentlichen Kampf der Drechslergehilfen beizulegen. Es war dies umso schwieriger, weil die Pinsel- und Drechslermeister vollständig von den Pinsel- und Drechslerfabriken abhängig sind und diese sich rundweg weigerten, den Meistern für ihre Stiele, die ja bekanntlich fast noch billiger wie Brennholz sind, auch nur einen Pfennig mehr zu zahlen. Nach den Vereinbarungen, die getroffen wurden, werden die Löhne sofort um 2 Pfg. pro Stunde erhöht, ferner wurde ein genauer Akkordtarif vereinbart und den Gehilfen ein Mindestlohn von 32 Pfg. garantiert, gegenwärtig 30 Pfg. Größere Schwierigkeiten waren bei der Wiederaufnahme der Arbeit zu verzeichnen. Durch den langen Streik hatten die Meister einen großen Teil ihrer Aufträge verloren und gaben an, sofort nicht alle Gehilfen wieder beschäftigen zu können. Da aber mehrere Kollegen während des Streiks abgereist waren, ließen sich die Schwierigkeiten durch nachträgliche Verhandlungen überwinden. Galt die Meister bei der Einreichung der Forderung auf die beschiedenen Wünsche der Gehilfen eine Antwort gegeben, dann wäre ihnen wahrscheinlich dieser Kampf erspart geblieben.

Tarifabschluss im Allensheimer Tischlergewerbe. Nachdem der vor vier Jahren mit den Arbeitgebern abgeschlossene Tarifvertrag am 1. April d. J. abgelaufen war, fanden zwischen beiden Parteien mehrere Verhandlungen statt, die mit dem Abschluss eines neuen Vertrages, der auf vier Jahre gilt, endigten. Wenn auch nicht alle gestellten Forderungen in dem Vertrag erfüllt sind, so können immerhin die Kollegen mit dem Erfolg zufrieden sein. In Verkürzung der Arbeitszeit bringt der neue Vertrag drei Stunden, verteilt auf drei Jahre, jedoch mit dem 1. April 1917 die Arbeitszeit in Allensheim 57 Stunden pro Woche beträgt. An Lohnerhöhung sieht der Vertrag vor: am 1. April 1914 2 Pfg. pro Stunde, ab 1. April 1915 2 Pfg., ab 1. April 1916 2 Pfg. und ab 1. April 1917 1 Pfg. pro Stunde. In den Verhandlungen zwecks Abschluss des Vertrages waren nicht weniger als vier Organisationen beteiligt. Auch die Berliner Fachabteilungen marschierten als Paradeeser mit, obwohl von der „einzig gebilligten Richtung“ nur ein Mitglied in Frage kam. Bei der Beisprechung einiger Allensheimer Meister, die nie den Tarif kennen wollen, ist es nun Sache der Kollegen, dafür zu sorgen, daß der abgeschlossene Tarif voll und ganz zur Geltung kommt. Daß die Werkstätte Samizki mit Unorganisierten arbeiten kann, die weit unter dem Mindestlohn entlohnt werden, ist ein Zeichen, daß die Allensheimer Kollegen nicht ganz ihre Pflicht erfüllen.

Streit in Puhig. In Puhig (Westpreußen) haben die Kollegen zweier Sägewerke die Arbeit niedergelegt. Der Grund war die Entlassung einiger Vorstandsmitglieder und die Ablehnung jeglicher Verhandlungen. Da zur Zeit überall reichliche Gelegenheit geboten, für den Lohn von 23—24 Pfg. pro Stunde zu arbeiten, so sind alle Kollegen einstimmig gewillt, diesen frivolen Angriffen auf das Koalitionsrecht Widerstand entgegenzusetzen. Nur durch Einigkeit können auch die Sägewerksarbeiter ihre Lage verbessern.

Streik der Stellmacher in Düsseldorf. Die Kollegen in den Wagenbauereien zu Düsseldorf sind am 1. Mai in den Ausstand getreten, da die Verhandlungen zwecks Neuabschluss eines Tarifs ergebnislos verliefen. Die Kleinmeister, die nichts zu riskieren haben, sind die leutesten Auser im Kampfe.

Vertragsabschluss in Emmerich. Mit der Bürstenfabrik Ficker wurde ein vierjähriger Vertrag auf friedlichem Wege abgeschlossen. Die Stundenlöhne werden um 3—5 Pfg., die Akkordpreise um durchschnittlich 7 Prozent erhöht. Die Arbeitszeit wird um eine Stunde auf 59 Stunden verkürzt, für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 10 Pfg. gezahlt. Dieser Erfolg müßte die übrigen Berufskollegen in Emmerich und s'Heerenberg anspornen, nun auch ihrerseits die Organisation auszubauen, um nicht länger mehr mit ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen zurückzubleiben. Wann werden auch die Scheiner am Orte dem guten Beispiel folgen?

Vertragsrenewierung in Brühl. Im Jahre 1911 war es möglich, durch Vermittelung des Gewerbegerichts Köln mit der Firma Maubach in Brühl ein Tarifvertragsverhältnis zu schaffen. Mit einigen Abweichungen — der Durchschnittslohn war um 2 Pfennig niedriger, und für die Verkürzung der Arbeitszeit wurden einige Uebergangsbestimmungen vereinbart — war damals der Kölner Vertrag zur Anerkennung gekommen. Der Vertrag war nun mit dem 15. Februar d. J. abgelaufen. Bereits vorher hatten wir unsere Forderungen der Firma unterbreitet. Diese bestand nun aber darauf, daß der zu tätigen Vertrag auch mit den anderen Firmen gemeinsam abgeschlossen werden solle. Diesem Verlangen konnte letzten Endes die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden. Verschiedene Versuche, mit den gesamten Firmen gemeinsam zu verhandeln, scheiterten aber inerselbst an der Rückständigkeit verschiedener Schreinermeister, andererseits an der Uneinigkeit dieser Herren untereinander. Nun wurde vor dem Gewerbegericht eine Einigung versucht. Aber auch hier vertrat ein Teil der Unternehmer einen derart radikalen Standpunkt, daß an ein Verhandeln nicht zu denken war. In einigen Betrieben wird heute noch 10,

12 und 14 Stunden täglich gearbeitet, ohne daß die Ueberstunden auch nur mit einem Pfennig Zuschlag vergütet werden. Zu bedauern ist nur, daß selbst ein Teil der Arbeiter diesem Beginnen noch Vorbehalt leistet. Nach mehrmaligen weiteren Verhandlungen kam sodann mit den beiden größten Betrieben Maubach und Nicht ein Vertragsabschluss auf 4 Jahre zustande. Der Durchschnittslohn beträgt ab 1. Mai 59 Pfg., steigend jedes Jahr um 1 Pfg. Ebenso werden alle bestehenden Löhne am 1. Mai 1914, sowie am 1. März 1915, 1916 und 1917 je um 1 Pfg. pro Stunde erhöht. Die Arbeitszeit beträgt 53 Stunden die Woche. Für Ueberstunden und für das Montagewesen gelten die Bestimmungen des Kölner Vertrages. Bei Differenzen und Streitigkeiten ist das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Wenn der diesmalige Vertragsabschluss die berechtigten Forderungen der Kollegen auch lange nicht ganz verwirklicht, so ist doch damit die Grundlage geschaffen zu einer Gesundung der Verhältnisse im ganzen Brühler Schreinergewerbe. Den Vertrag auch in den noch abseits stehenden Betrieben zur Anerkennung zu bringen, wird unsere nächste Aufgabe sein müssen, wenn's auch noch manch harten Kampf auszufechten gibt.

Tariffündigung in Schweidnitz. Die Arbeitgeber haben den laufenden Tarifvertrag zum 1. Juli d. J. gekündigt und verlangen sie die Unterbreitung von Forderungen durch die Arbeiter, trotzdem diese ihrerseits den Tarif nicht kündigten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Kothenburg ob der Tauber. Bei der am Sonntag den 26. April zum zweiten Male stattgefundenen Wahlen der Vertreter zur Ortskrankenkasse, war unserer Liste ein voller Erfolg beschieden. Die im November stattgefundenen Wahlen waren vom Versicherungsamte für ungültig erklärt worden, weil die „Genossen“ sich allerhand Vorstöße hatten zu Schulden kommen lassen. Damals hatten wir 6 und die Roten 18 Vertreter erhalten. Diesmal erhielten wir 10 und die Roten 14 Vertreter. Die Roten verloren also 4 Sitze, die von unseren Kollegen gewonnen wurden. Unsere Stimmenzahl nahm um 189 Stimmen zu, dagegen verloren die Roten 4 Stimmen. Das Resultat ist um so bemerkenswerter, weil Kothenburg bis vor zwei Jahren eine Stadt war, in der kaum ein christlicher Arbeiter arbeiten konnte, weil die Roten fast alle Betriebe vollständig beherrschten. Seitdem vor zwei Jahren unser Verband kräftig einsetzte, ist es besser geworden. In allererster Linie ist das Resultat den eifrigen Kollegen zu verdanken, die in letzter Zeit, besonders in den Kreisen des evangelischen Arbeitervereins, viele neue Mitglieder gewonnen haben. Eigentümlich was das Verhalten der Hirsch-Dunder'schen Gewerkschaften bei der Wahl. Während bei den übrigen sozialen Wahlen in Bayern die Hirsch-Dunder zum Teil mit unseren Gewerkschaften gemeinsam vorgingen, um die Vormacht der Roten in den Krankenkassen zu brechen, war es hier anders. Die Hirsch-Dunder gingen mit den Roten durch bid und dünn. Gemeinsame Listen, Versammlungen und Aufzüge war an der Tagesordnung. Von unseren Kollegen wird die Ansicht vertreten, daß sich die Hirsch-Dunder sogar die Wahlaufrufe von den Roten haben schreiben lassen. Zwischen den Aufzügen der Roten und Hirsch-Dunder war fast gar kein Unterschied. Auch die Kampfesweise war dieselbe. Die Hirsch-Dunder humpeln hier auf roten Krücken und über kurz oder lang werden sie im roten Stumpf untergegangen sein. Für unser Kollegen gilt es jetzt, immer mehr an dem Ausbau unserer Organisation zu arbeiten, damit das Errungene dauernden Erfolg hat.

Köln. In der letzten Nummer des „Holzarbeiter“ wurde bereits auf die Kampfanzeige des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes bezw. des „Genossen“ Wendler an unsere Organisation hingewiesen. Nun ist sie da, die große Woche, in der die „Christen“ in Grund und Boden ge-—redet werden sollen. Trotz der roten Schimpfkanonaden fühlen wir uns recht wohl; der rote „Betrügnisjagd“ hat uns nicht geschadet. Eher beneiden die ihn unternommene. Von einem recht eigenartigen Mut zeugt es, daß man hinter verschlossenen Türen die „Christen verlammschten“ wollte. „Die Wahrheit braucht die Deffentlichkeit nicht zu scheuen“, dachte jedoch die übergroße Mehrheit der Mitglieder des roten Verbandes, und so gaben sie vor, in den Versammlungen durch Abwesenheit zu glänzen. Trotz großer Kaltblütigkeit an der „Atheistischen Zeitung“, trotz der Tausende verteilter Einladungszettel an die „Mitglieder“ und „Jubelfestenden“, trotz des Aufzuges zum „Gegenstoß gegen unsere Widersacher“ waren in den Versammlungen Inapp einige Duzend Leute anwesend; einzelne Versammlungen ist es sogar gegeben haben, wo kaum das halbe Duzend Teilnehmer voll wurde. Schade, daß die Heimgel-mannchen nicht mehr als hilfreiche Geister erscheinen, sonst hätten diese vielleicht die große Leere — im Saal natürlich, nicht etwa im Gehirn der Referenten — ausfüllen können. Ein glänzendes Geschick steht uns in die Lage, ein Stimmungsbild mit interessanten Details aus einigen Versammlungen wieder zu geben.

Die Glocke des Vorsitzenden erklingt; Ruhe legt sich auf die Gesichter der anwesende Unentwegten. Dann beginnt das gewaltige Abschließen. Erst wird das bekannte „schwarze Tuch“, „Ultramontanismus und Zentrum“, denen sich die christlichen Gewerkschaften mit Haut und Haar verschrieben haben, hart geschwenkt. Den Anwesenden wird bereit gruselig. Nun geht's zur eigentlichen Tagesordnung: „Der christliche Streikbruch und die Reinhaltung des praktischen Gewerkschaftsgebändens“ über. Das rote Schimpfwörterlexikon tut seine Schuldigkeit. „Streikbrecher“, „Vandalen“, schlimmer als „Hingegardisten“, „Schwarze Gesellschaft“, „Streikbruchgardisten“ — so geht es eine gute Weile fort. Mit gewaltiger Entrüstung weist der Referent auf unsere ablehnende Stellung gegenüber dem paritätischen Arbeitsnachweis hin. Zum Schluss ein Aufruf, die „Christlichen“ mit allen Mitteln zu bekämpfen. Unter dem Einbruch des gewaltigen Redestromes hätten die Anwesenden den sonst bei solchen Anlässen allgemein üblichen Beifallssturm fast vergessen. Die Ruhe oder Befangenheit wollte auch nicht weichen, als die Aufforderung zur Diskussion folgte. So wanderten die „Wenigen“ oder auch „die Massen“ in dem stolzen Bewußtsein, die Christen wieder einmal „totreden“ gehört zu haben, ihren heimatligen Penaten zu.

In einer Versammlung soll es etwas lebhafter gewesen sein. Dort wagte es nämlich eine „Genosse“ anderer Meinung zu sein, als der Referent. Dieser oppositionelle „Genosse“ meinte, der Kampf von 1905 gehöre endlich einmal in die Kumpelkammer; darauf sollte doch heute kein denkwürdiger Mensch wieder herein. Es sei traurig um eine Organisation bestellt, die nun schon bald ein Jahrzehnt nichts anderes zu ihrer Propaganda

zur Verfügung hätte, als den Kampf 1905. Zur Arbeitsnachweisfrage meinte er, die Christlichen müßten die dammsen Kerle von der Welt gewiesen sein, wenn sie auf den paritätischen Arbeitsnachweis hereingefallen wären. Er halte es als sicher und selbstverständlich, daß der rote Verband, da er in der Mehrheit sei, diese Nacht ausnütze, um den Gegner zu hintergehen. Zudem seien die Vorgänge in Berlin für den paritätischen Arbeitsnachweis nicht besonders empfehlenswert. Weiter meinte der biedere „Genosse“, daß er es für besser halte, man würde ihrerseits etwas weniger Schimpfen, dafür aber mehr praktisch arbeiten. Da war aber die Schuld des Referenten zu Ende! Er machte seinem „Genossen“ Vorhaltungen, so etwas in einer Versammlung zu sagen. Er möge doch bedenken, wenn die „Christen“ dieses erzählen, welche Blamage das gebe. Darauf meinte der „Genosse“: „Ja, in der Deffentlichkeit würde ich das niemals sagen, aber wo wir unter uns sind, darf doch die Wahrheit mal ausgesprochen werden.“ Der Referent, der scheinbar etwas mehr an „Lobmeierei“ gewöhnt war, suchte nun den wiedererwartigen Freund zu bejähigen. Dabei entschlüpfte ihm aber folgendes köstliche, für uns aber äußerst wertvolle Geständnis: Mit dem paritätischen Arbeitsnachweis hätte es die Verbandsleitung hier in Köln ja gar nicht ernst gemeint. Sie wollte nur mal den Versuch machen, ob die „Christlichen“ wirklich so dumm wären, daß sie auf das Angebot hereinsäßen. — Dieses Geständnis ist wirklich interessant. In der Deffentlichkeit, ja in den eignen Mitgliederversammlungen werden die „Christlichen“ wegen der Ablehnung verdächtigt und verlästert, auf der anderen Seite gesteht man ein, wenn man „unter sich“ ist, daß alles nur Wache ist, um Grund zur Verhehlung zu haben. Ein solches Treiben braucht nicht näher gezeichnet zu werden, das richtet sich von selbst. — Mit dem Verlauf der „gewaltigen Aktion“ sind wir vollauf zufrieden. Das Schimpfen und Verächtlichen wollen wir auch in Zukunft den roten Strategen überlassen, wir leisten praktische Arbeit. Für jede Anwesenheit werden wir um so eifriger neue Mitglieder für unseren Verband zu gewinnen suchen. Die denkenden Mitglieder des roten Verbandes werden wir allerdings recht eindringlich auf die „Zweifelstheorie“ ihrer Führung hinweisen müssen.

Sterbetafel.

Wilhelm Kadermacher, Schreiner, 19 Jahre alt, gestorben zu Dortmund.
Ruhe in Frieden!

Gewerkschaftliches.

Jahresabschluss des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes. Die in Nr. 18 der Holzarbeiter-Zeitung veröffentlichte Jahresabrechnung des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes läßt erkennen, daß der Verband das Jahr 1913, trotz der erheblichen Arbeitslosigkeit verhältnismäßig gut überstanden hat. Weist die Hauptkassenabrechnung auch eine Wenigereinnahme an Beiträgen um rund 147 000 M. nach, so vereinnahmten die Ortskassen an Ortsbeiträgen doch 244 630,60 M. mehr als im Vorjahre. Es betragen die Einnahmen an Hauptkassenbeiträgen 4 959 317,05 M.; die Einnahmen an Ortsbeiträgen 2 223 465,59 M. Die Hauptkasse konnte ihr Vermögen um 468 615,85 M. auf 5 209 964,00 M. steigern, während die Ortskassen einen Vermögensrückgang erlitten. Das Gesamtvermögen des Verbandes stieg um 182 449 M. auf 7 404 017 M. Die Hauptkasse würde einen nicht unerheblichen Vermögensrückgang zu verzeichnen haben, wenn ihr nicht eine recht bedeutende Einnahme aus den Ortsbeiträgen erwachsen wäre. Bekanntlich müssen diejenigen Zahlstellen, die einen Ortsbeitrag von 10 Pfg. und darüber erheben, von je 5 Pfg. Ortsbeitrag 1 Pfg. an die Hauptkasse abführen. Das ergab im Jahr 1913 für die Hauptkasse eine Einnahme von 826 775,38 M. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist im Berichtsjahre um 3735 auf 193 075 zurückgegangen. U. a. sollen die nachbenannten Zahlstellen im Jahre 1913 den beigefügten Mitgliederzuwachs erzielt haben: Elbing 16, Stolp 21, Dresden 57, Braunschweig 67, Bremerhaven 16, Lübeck 47, Wilhelmshaven 75, Alfeld 28, Bielefeld 62, Cassel 50, Gersfeld 80, Deggendorf 31, Osnabrück 15, Bonn 57, Dortmund 100, Essen 28, Hamm 29, Köln 45, Krefeld 20, Orlitz 20, Remscheid 30, Schwelm 18, Solingen 44, Herdingen 32, Goblentz 83, Heideberg 34, Kaiserlautern 24, Kirchheim 39, Mannheim 151, Marburg 113, Worms 27, Erlangen 18, Nürnberg 232, Memmingen 20, Rosenheim 25, Freiburg 46, Karlsruhe 133, Kirchheim 113, Pforzheim 17, Schwemingen 32, Straßburg 47. — Abgesehen von einigen der genannten Orte, wo unser Verband — nicht nur relativ — einen größeren Mitgliederzuwachs erzielte, ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Agitation im soziald. Verband durchweg viel intensiver betrieben worden ist, als von unseren Kollegen. In einem Falle läßt sich allerdings nachweisen, daß der angegebene Mitgliederzuwachs des soziald. Verbandes nicht vorhanden ist. Für Köln wird Zunahme von 45 Mitgliedern genannt. Nach dem Jahresbericht der Zahlstelle hingegen war ein Mitgliederverlust von 133 (1912: 2320; 1913: 2187) zu verzeichnen.

Agitationserfolge des Gewerbevereins christlicher Bergarbeiter. Wie der „Bergknappe“ Nr. 16 1914 mitteilt, hat eine umfassende Hausagitation im ersten Quartal dieses Jahres dem Gewerbeverein 7093 Neuaufnahmen gebracht. Auf die einzelnen Verbandsbezirke verteilen sich die Neuaufnahmen folgendermaßen: Bezirk Buer 614, Essen 461, Gelsenkirchen 452, Steele 366, Herne 325, Oberhausen 802, Recklinghausen II 295, Lünen 279, Dortmund 270, Bochum 218, Hamm 201, Bottrop 199, Recklinghausen I 191, Osterfeld 124, Hamborn 83, Rons 64, Wurmrevier 379, Osnabrück 343, Sauerland 271, Rheinisches Braunkohlenrevier 188, Siegerland 180, Saarrevier-Lothringen 1035, zusammen 7093. Wieder ein Beweis, daß eine systematisch durchgeführte Kleinarbeit stets von Erfolg gekrönt ist. „An unsere Zahlstellenvorstände tritt jetzt die Aufgabe heran“, bemerkt der „Bergknappe“ im Hinblick auf diesen Erfolg des ersten

Quartals, bei den neugewonnenen Kameraden den Gewerkschaftsgedanken zu vertiefen, sie zu eifrigen und bleibenden Gewerkschaftsmitgliedern heranzuziehen.

Streikbruch des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes. In Hommes a. Rhein lief Ende März d. J. der Tarifvertrag ab und sollte erneuert werden. Die fast ausschließlich im Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands organisierten Arbeiter forderten bei der diesmaligen Tarifverneuerung eine Stundenlohnserhöhung von 6 Pfg., womit der Tariflohn im benachbarten Bonn und Godesberg erreicht worden wäre. Die Verhandlungen hatten wegen der Unnachgiebigkeit der Arbeitgeber keinen Erfolg. Als die Arbeiter dann bei zwei Firmen in den Ausstand traten, wurden sämtliche christlich organisierten Bauarbeiter ausgesperrt. Der sozialdemokratische Bauarbeiterverband war, trotzdem er nur mit kaum einem halben Duzend Mitglieder in Frage kam, bereits im Februar vom christlichen Verband über die Bewegung verständigt worden mit dem Anheimgen, sich den Forderungen und der Tarifbewegung anzuschließen. Statt dessen ging der sozialdemokratische Bauarbeiterverband hin und fiel den christlich organisierten Arbeitern in den Rücken. Er ließ seine paar Mitglieder weiterarbeiten und holte noch Zugang von auswärtig, um den ausgesperrten Arbeitern Schwierigkeiten zu bereiten. Es blieb jedoch nicht allein bei dem Streikbruch, sondern der sozialdemokratische Verband verbandelte mit den Unternehmern hinter dem Rücken der kämpfenden Arbeiter und schloß einen Vertrag ab, wonach ab 1. Juli und 1. Oktober 1914 und ab 1. April und 1. Juli 1915 je 1 Pfg. Lohnerhöhung eintreten soll. Das sind nur 4 Pfg. Lohnerhöhung, die teilweise erst in 1/2 Jahren Geltung erlangen. Durch diesen Streich des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes bleiben die Löhne der Hommeser Bauarbeiter für eine Reihe von Jahren hinter denen der benachbarten Ortschaften. Wenn christlich organisierte Arbeiter so gehandelt hätten, wie es hier die sozialdemokratischen Bauarbeiter gemacht haben, so würde die rote Presse widerhallen vom Geschrei über christliche Streikbrecher und Arbeiterverräter.

heit der Arbeiter, sondern auch durch größeren materiellen Gewinn für das ganze Volk.

Sie in Deutschland haben dasselbe getan durch Ihr Verleumdungsgesetz, und die Tatsache, daß Sie den Wirkungskreis dieses Gesetzes heuer ausdehnen, ist ein Beweis dafür, daß Sie Ihre frühere Kapitalanlage als gewinnbringend erwiesen hat. Ich habe oft Gelegenheit gefunden, anzuerkennen, wie sehr nicht nur mein eigenes Heimatland, sondern die ganze zivilisierte Welt Deutschland zu Dank verpflichtet ist für den Mut, mit welchem es schon vor einer Generation ein damals neues und unbebautes Verfassungsbild betrat.

Vom Schreiner zum Oberst. Anlässlich der 50. Jahrestag der Erstürmung der Düppeler Schanzen erinnert jemand in der R. N. an einen tapferen Kämpfer jenes Tages. Es ist der Feldwebel Heinrich Liederwald von der 1. Kompanie des westfälischen 53. Infanterieregiments. Düppelstürmer mußten nach ihrer Heimkehr von der außerordentlichen Tapferkeit dieses Mannes zu erzählen, dessen Pickelhaube zuerst auf der furchtbaren Schanze Nr. 4 emporgetaucht war; ruhig, wie beim Exerzieren, hatte er in der Schanze selbst, während noch die Granaten einschlugen, mit einem Rechts heran, Rechts heran! seine Leute rangiert. Auf den farbigen Kriegsbildern aus damaliger Zeit, „gedruckt in Neu-Muppin, zu haben bei Gustav Kühn“, war er zu sehen, wie er mit erhobener Fahne Besitz ergreift von der erklommenen Schanze. Dieser wackere Mann war es auch, der beim Uebergange nach Alsen als erster unter heftigem Kugelregen schwimmend das Ufer erreichte. Liederwald, der Ende der fünfziger Jahre als Schreiner in die Armee eingetreten war, wurde von König Wilhelm zum Offizier ernannt. Nach der Rückkehr auf die Kriegsschule geschickt, zeigte Liederwald, daß er nicht bloß ein tapferer Soldat, sondern auch ein heller, klarer Kopf war. Neuen Ruhm brachte ihm der böhmische Feldzug 1866; der Kronprinz verehrte ihn für sein tapferes Verhalten sein Bild mit eigenhändiger Widmung. In den deutsch-französischen Krieg zog Liederwald bereits als Premierleutnant; vor Metz führte er infolge des furchtbaren Offizierverlustes in den Augustschlachten zeitweise ein Bataillon. Bei Wapaume erwarb sich der Held das Eisene Kreuz erster Klasse. Nach dem Kriege wurde Liederwald Major und als Bezirkskommandeur in Braunsberg Oberleutnant. Am 25. Jahrestage der Schlacht bei Wapaume teilte unser Kaiser ihm in einem huldvollen Telegramm seine Ernennung zum Obersten mit. Der wackere Mann starb einige Jahre später zu Braunsberg; 66 Jahre ist er alt geworden.

Markt Waren abzunehmen. Woher sollte ich das viele nehmen? Wenige Tage später traf die erste Sendung ein. Um sie einzulösen, hatte ich wieder 99 M. zahlen müssen. Mir blieb nichts anderes übrig, als die Annahme zu weigern und die Ware wieder retour gehen zu lassen. einem Kaufmann erkundigte ich mich nach dem Wert der Waren. Hier erfuhr ich, daß jeder Wiederverkäufer — an solche durfte ich nach den Bestimmungen des Vertrags verkaufen — in der Lage sei, die Waren billiger zu kaufen, als ich sie eingekauft. Daraufhin hat ich die Firma gegen Erstattung aller ihr entstandenen Unkosten vom Vertrag zurücktreten zu dürfen. Die Firma lehnte das, obgleich sie keinen Pfennig Schaden erlitten hätte, rundweg ab und bestand auf den Vertrag. Als ich ihr meine Meinung über schrieb, drohte sie mir mit einer Beleidigungsklage. Ich versuchte den Vertrag anzusehen; der in Anspruch genommene Rechtsanwalt riet mir aber davon ab, weil die Sache gänzlich aussichtslos sei. Der „Erfüllungsort“ sei Wetzlar; ich müßte dort die Firma verklagen und einen Rechtsanwalt nehmen; die Unkosten würden außerordentlich hoch sein. Dabei würde ich gegen die Firma nicht ausrichten können, weil der Vertrag rechtskräftig sei. So schied mich der Rechtsanwalt, der mir dann noch den Rat gab, mich auf gütlichem Wege mit der Firma zu einigen. Diese „friedliche Einigung“ kam denn auch zustande, allerdings unter der Bedingung, daß ich auf die eingezahlten 300 M. verzichtete. So bin ich nun insgesamt 305 M. ärmer und habe nichts davon gehabt, als einen Haufen Schererei, Sorge und Ärger in der Familie. Daß es noch einmal gelingt, mir 300 M. zu ersparen, daran ist meinem geringen Wochenlohn gar nicht zu denken. Was durch jahrelange Nebenarbeit und größte Sparsamkeit zusammengebracht hatte, darum hat diese Dummheit mich gebracht. Wäge das anderen Kollegen zur Warnung dienen.

Aus dem gewerblichen Leben

Deutscher Stuhlrohrfabriken Rümder und Ude & Co. Der in der am 17. April in Hamburg abgehaltenen Generalversammlung vorgelegte Abschluß für das zweite Geschäftsjahr 1913 schließt nach Abschreibungen von 92 580 M. (i. V. 79 832 M.) und nach Abzug der Unkosten usw. mit einem Reingewinn von 8548 M., aus dem 2 Prozent Dividende verteilt wurde. Zu dem ungünstigen Abschluß wird im Bericht bemerkt: „Auf dem Einfluß der politischen Wirren auf dem Weltmarkt der österreichischen Industrie, welche zu unseren bedeutenden Abnehmern zählt, stark gelitten. Der Absatz nach den östlichen Ländern zeitweilig gänzlich gestoppt, und die früheren Ziffer ist auch noch nicht wieder erreicht worden. Gleichzeitig herrschte in Amerika große Geschäftsunlust, da die Industrie, in Erwartung des neuen Zolltarifs und unsicher wegen der Wirkung desselben, monatelang mit Äußen zurückhielt. Eine Reaktion ist bis jetzt nicht in der Nähe eingetreten, wie man allgemein gehofft hatte, da die meisten wichtigen Unruhen auf die Unternehmungslust aller Industrieländer einwirkten. Der Rückgang im Absatz nach diesen beiden Märkten hat uns gezwungen, unseren Vertrieb zeitweilig zu beschränken, was naturgemäß nicht ohne Einfluß auf das Ergebnis bleiben konnte. Ungünstig eingewirkt haben ferner der teure Weltmarkt, hohe Rohpreise und der in diesem Jahre bei dem stark wachsenden Konkurrenzkampf der Holzfabriken untereinander. Da die politische Lage, wenigstens soweit die Balkan in Betracht kommt, sich zu klären scheint, der Weltmarkt günstig liegt, in Rohpreisen zum Teil ein Rückgang zu verzeichnen ist, so dürfen wir hoffen, auch bald wieder mit normalen Verhältnissen rechnen zu können.“

Die Vereinigten Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen (vorm. Epple und Bugbaum) in Augsburg verteilen, trotzdem der Absatz im Jahre 1913 um rund 450 000 Mark zurückgefallen ist, 16 Prozent Dividende. Für das laufende Jahr soll der Saalestand im allgemeinen einen günstigen Ausblick eröffnen. Die zeitige Beschäftigung wird als normal bezeichnet.

Adressenveränderungen.

- Kaichen V. Matthias Bongers, Sandkaufstraße 51.
Duderstadt V. R. Christian Luge, Steinlor 538.
Guxup V. Bernard Derwahl, Wirtplatz 14. R. Thomas Sch.
Rispert 16. L. M. Dohmen, Bergstraße.
Frankenthal V. R. Franz Eberhard, jr., Karl Theodorstraße.
Guxup R. Szarnedi, Rollaustr. 18.
Plattling R. Josef Gindl, Landauerstraße 97 c.

Soziale Rundschau.

Die soziale Gesetzgebung eine gewinnbringende Kapitalanlage. Ein demnächst erscheinendes Buch über „Die Kultur des modernen England“ (Verlag H. Oldenbourg, München-Berlin) bringt eine zusammenfassende Darstellung der neueren sozialen Gesetzgebung Englands aus der Feder von Dr. F. H. Walter. Der eigentliche Schöpfer dieser Gesetzgebung — Schatzsekretär Lloyd George — hat dem Buche eine Einführung beigegeben, worin darauf hingewiesen wird, daß der englische Staat früher die soziale Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung nur mit Palliativmitteln betrieben habe. Im Gegensatz dazu sei die gegenwärtige Regierung Englands bemüht, die präventive Methode der Sozialpolitik besonders zu betonen:

Nicht zu spät vielleicht, aber auch nicht zu früh, beginnen wir jetzt gesunde kaufmännische Grundzüge auf das Leben und die Unternehmungen unserer Nation anzuwenden. Wir glücken dem langwierigen Kaufmann, der in seiner Väter, große, augenfallige Gewinne zu zeigen, sein Geschäft jugendliche richtet, flaut es mit Kapital hinreichend zu fundieren. Kein kaufmännisches Unternehmen, das wäre es noch so groß und sein Kapital noch so bedeutend, könnte dauernd mit solchen Grundzügen erfolgreich weitergeführt werden. Einer der wichtigsten Zwecke des nationalen Lebens, welches man aus Mangel an Kapital nicht nur bei uns, sondern in allen Ländern hat verschmähen lassen, ist die Gesundheit und Kraft der arbeitenden Klassen. Wir werden jetzt mehr Kapital in diesen Zweck des nationalen Geschäftes — mit vollen Händen und voll Vertrauen, denn wir wissen, daß es mit der Zeit hohe Zinsen tragen wird, nicht nur durch den zunehmenden Kapitalstand und die wachsende Zurück-

„Eigere Existenz — 3 bis 4000 M. Einkommen“. Wir lesen in der „Alldeutschen Arbeiterzeitung“: Ein Arbeiter kommt auf unsere Redaktion und bittet, zu Ruh und Frommen der Leser die Erfahrungen weitergeben zu wollen, die er machte, als er einmal glaubte, sich eine neue, „sichere Existenz“ gründen zu können. In einer angesehenen katholischen Zeitung las ich in den ersten Februartagen ein Inserat, worin „tüchtigem, solidem Herrn, gleichviel welchen Berufes, sichere Existenz bei etwa 3—4000 M. Einkommen durch Uebernahme des Alleinbetriebes mehrerer Massenartikel der Nahrungs- und Genussmittelbranche“ zugesichert wurde. Dazu sollten nicht mehr als 300 M. erforderlich sein. Da ich mit Rücksicht auf meine Gesundheit meinen Beruf wechseln mußte und ich mich damals noch im glücklichen Besitz von 300 M. befand, stellte ich mich zur vorgeschriebenen Stunde und am gegebenen Ort — einem unserer vornehmsten Hotels — vor. Der Vertreter der Nahrungs- und Genussmittelbranche zeigte mir eine Anzahl Beutel, die Schokolade, Kakao und Tee enthielten. Solche Beutel sollte ich an Kaufleute, Kantinen u. verkaufen, wodurch ich dann „spielend“ und „nachgewiesenermaßen“ 50 bis 75 M. pro Woche verdienen würde. Ich, die Hälfte dieser Summe als Wochenlohn hätte mich ja schon glücklich gemacht! Als der Mann mir dann auch noch zuredete und mir die Sache in den schönsten Farben ausmalte (und das verstand er leider nur zu ausgezeichnet!) jagte ich Ja und Amen, und unterschrieb den bereits vorgegedruckten Vertrag. Obgleich in dem Vertrag steht, er sei „genau beiprochen und durchgelesen“ worden, wußte ich, als ich ihn unterschrieb, tatsächlich nicht, was darin stand. So hatte der Vertreter mir „zuredet“. Der Mann ging dann mit mir zur Sparkasse, wo ich die 300 M. abgab und ihm ausständigte. Erst zu Hause las ich mit meiner Frau den Vertrag aufmerksam durch und sah dabei zu meinem Schrecken, daß ich mich kontraktlich verpflichtet hatte, der Firma innerhalb dreier Monaten für 800

Die gemeinnützige Volksversicherung

des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ist die Versicherung bis zur Höhe von 1500 M. ab. 14jährige Beitragszahlung in Höhe von 20 bis 500 Pfennig. Freiwillige Zusatzbeiträge zur Erhöhung der Versicherungssumme. Hier Tarife: a) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. b) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. c) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Die Beitragszahlung endet mit dem Tode des Versicherten, spätestens mit der Fälligkeit der Versicherungssumme. d) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. e) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. f) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. g) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. h) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. i) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. j) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. k) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. l) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. m) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. n) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. o) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. p) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. q) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. r) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. s) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. t) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. u) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. v) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. w) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. x) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. y) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. z) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. aa) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ab) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ac) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ad) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ae) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. af) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ag) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ah) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ai) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. aj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ak) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. al) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. am) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. an) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ao) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. ap) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. aq) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ar) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. as) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. at) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. au) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. av) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. aw) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ax) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ay) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. az) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ba) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bb) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bc) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. bd) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. be) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. bf) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. bg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. bh) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bi) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. bj) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. bk) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bl) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bm) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. bn) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. bo) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. bp) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. bq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. br) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bs) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. bt) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. bu) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bv) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. bw) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. bx) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. by) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. bz) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cb) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cc) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cd) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. ce) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cf) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cg) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. ch) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ci) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. cj) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. ck) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cl) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cm) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cn) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. co) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cp) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cq) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cr) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cs) Lebensversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erlebensfall des Versicherten. ct) Unfallversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Unfall des Versicherten. cu) Krankenversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme bei Erkrankung des Versicherten. cv) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cw) Sterbegeldversicherung mit obligatorischer Prämienzahlung. cx) Versicherung auf Todes- und Erlebensfall. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode, spätestens beim Ableben der versicherten Person. cy) Versorgungsversicherung. Fälligkeit der Versicherungssumme nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. cz) Kinderversicherung für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren. Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. ca) Krankenversicherung.